Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckvorlagenhersteller

Vom 1. August 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Druckvorlagenhersteller wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

Reprovorbereitung,

Reprofotografie oder

Reproretusche

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Druckindustrie,
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Satztechnik, der Druckverfahren und der Druckverarbeitung,
5. Grundfertigkeiten im Umgang mit Zeichengeräten und -materialien,
6. Grundfertigkeiten im Zeichnen,
7. Grundfertigkeiten der Film- und Fotopapierbearbeitung,
8. Bedienen von Reproduktionskameras, Vergrößerungs- und Kontaktgeräten,
9. Grundkenntnisse der Farbenlehre,
10. Kenntnisse der Sensitometrie,
11. Herstellen von Strich-, Halbton- und Rasteraufnahmen,
12. Anfertigen von Klebespiegeln,
13. Grundfertigkeiten im Herstellen von reproduktionsfähigen Vorlagen,
14. Bearbeiten von Filmnegativen und -positiven,
15. Herstellen von Nutzenfilmen und -folien,
16. Korrigieren der Tonwerte,
17. Anfertigen von einfachen Seitenmontagen, Standbogen und Stanzformzeichnungen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den einzelnen Fachrichtungen sind neben der Vertiefung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Reprovorbereitung:
   a) Herstellen von verschiedenen Schriften,
   b) Grundsätze der Flächengestaltung, Farben- und Schriftwahl,
   c) Anfertigen von Standbogen und Stanzformzeichnungen,
   d) Herstellen von ein- und mehrfarbigen Vorlagen, Reinzeichnen nach Entwürfen und Skizzen,
   e) Herstellen von Ausgleichs- und Vollretuschen in Schwarzweiß und Farbe,
   f) Herstellen von Farbretuschen auf einfarbigen Vorlagen,
   g) Herstellen von Originalmontagen, Ein- und Auskopierungen;
2. in der Fachrichtung Reprofotografie:
   a) Eintesten von Film und Raster,
   b) Berechnen der Belichtungszeit,
   c) Herstellen von Grauskalen,
   d) Herstellen und Beurteilen der Farbauszüge,
   e) Herstellen von Masken zur Ton- und Farb-Wertkorrektur,
   f) Herstellen von Rasterprojektionen,
   g) Kenntnisse der elektronischen Reproduktion;

3. in der Fachrichtung Reproretusche:
   a) Korrigieren der Tonwerte,
   b) Anfertigen von Standbogen, Seitenmontagen und Stanzformzeichnungen,
   c) Herstellen von Kopiermontagen,
   d) Kenntnisse der positiven und negativen Plattenkopie,
   e) Kenntnisse des Andrucks und der Druckformkorrektur,
   f) Erkennen und Korrigieren von Farbausscheidungsfehlern,
   g) Kenntnisse der fotomechanischen und elektronischen Farbauszugsmethoden,
   h) Kenntnisse der Maskiertechnik, der Farbprüfverfahren, der Herstellung von Farbvorlagen und der Druckformherstellung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten beiden Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa 11 Stunden neun Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausflecken eines Fotoabzuges und Überarbeiten der Tiefenzeichnung in zweieinhalb Stunden
2. Anfertigen einer Halbtonaufnahme in einer Stunde
3. Herstellen eines Strichnegativs und eines Papierabzuges im Kopiergerät in einer Stunde
4. Herstellen einer Strichaufnahme in einer halben Stunde,
5. Anfertigen einer Vergrößerung der Strichaufnahme auf Fotopapier in einer Stunde
6. Herstellen eines Layouts (Klebespiegel) im Format DIN A 4 in eineinhalb Stunden,
7. Aufrastern des Halbtonnegativs mit Kontaktraster in eineinhalb Stunden,
8. Anfertigen einer Filmmontage (Strich und Raster) in eineinhalb Stunden,
9. Umkopieren einer Filmmontage in einer halben Stunde.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt 30 Stunden in der jeweils gewählten Fachrichtung

Reprovorbereitung sechs Arbeitsproben,

Reprofotografie vier Arbeitsproben und

Reproretusche drei Arbeitsproben

durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Reprovorbereitung:
   a) Zeichnen einer Schriftzeile in drei Stunden,
   b) Umzeichnen einer Halbtonvorlage in Strichmanier auf transparentes Material in acht Stunden,
   c) Verkleinern einer Zeichnung (fotografisch) auf 1/2 Größe in einer Stunde,
   d) Reinzeichnen einer farbigen Aufsichtsvorlage nach einem gegebenen Schwarzweißfoto in zehn Stunden,
   e) Entwerfen einer Faltschachtel in vier Stunden,
   f) Herstellen einer Landschaftsretusche in vier Stunden;
2. in der Fachrichtung Reprofotografie:
   a) Herstellen von zwei Halbtonaufnahmen nach einer farbigen Aufsichtsvorlage; vom ersten Negativ ist ein Rasterdiapositiv oder ein Diapositiv, vom zweiten Negativ sind drei gleichmäßige Fotoabzüge anzufertigen in fünf Stunden,
   b) Herstellen einer Feinstrichaufnahme in einer Stunde,

c) Herstellen von zwei Farbsätzen (maskiert) verschiedener Größe nach Durchsichtsvorlagen; Anfertigen einer Negativmontage aus beiden Farbsätzen unter Hinzufügung einer Farbfläche mit positiver oder negativer Schrift nach Klebespiegel in einundzwanzig Stunden,

d) Herstellen einer schwierigen Rasteraufnahme sowie einer Rasterkopie für Hochdruck und Flachdruck in drei Stunden

oder

Herstellen einer einfachen Rasteraufnahme sowie einer Rasterkopie für Tiefdruck in drei Stunden;

3. in der Fachrichtung Reproretusche:

a) für Hochdruck und Flachdruck:

aa) Herstellen einer Vierfarbenreproduktion nach einer Aufsichts- oder Durchsichtsvorlage (unmaskiert über Halbton), Bildgröße etwa DIN A 5 in achtzehn Stunden,

bb) Kombinieren einer gegebenen grafischen Zeichnung mit einem Foto mit selbstgefertigten Schablonen zum Ein- und Ausbelichten in sechs Stunden,

cc) Anfertigen einer Schwarzweißretusche mit Einsetzen oder Entfernen von Bildteilen in sechs Stunden,

b) für Tiefdruck:

aa) Anfertigen einer Schwarzweißretusche mit Einsetzen oder Entfernen von Bildteilen von einer zu harten oder zu weichen Vorlage in fünf Stunden;

bb) Retuschieren eines Vierfarbensatzes in zwanzig Stunden,

cc) Retuschieren eines Schwarzweiß-Halbtonnegativs für die Aufrasterung mit dem Kontaktraster; Richtigstellen der Prozentwerte für den Druck auf Kunstdruckpapier in fünf Stunden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Diktat sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) in der Fachrichtung Reprovorbereitung:

aa) Werkstoffkunde:

aaa) Zeichenmaterial, insbesondere Papier, transparentes Material und Rasterfolien: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

bbb) Zeichenfarben und -tuschen: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

ccc) Chemikalien, Farben und Lacke: Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

ddd) lichtempfindliche Materialien: Film, Fotopapier; Aufbau, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerung,

bb) Arbeitskunde:

aaa) Einfluß des Druckverfahrens und der Bedruckstoffoberfläche auf die Zeichnung; zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten,

bbb) Urheberrecht, Plagiat,

ccc) Schriftarten,

ddd) Farbenlehre,

eee) perspektivische Gesetze, Goldener Schnitt,

fff) Anfertigung von Standbogen und Stanzformzeichnungen; Falzschemen und Ausschießen,

ggg) Montage- und Kopiermethoden,

hhh) Ton- und Farbwertkorrektur,

iii) sensitometrische Grundlagen,

kkk) Maskierverfahren,

lll) Herstellung von Ausgleichs- und Vollretuschen in Schwarzweiß und Farbe: Maschinenretusche, Konstruktionsretusche, Landschaftsretusche, Porträtretusche, Retusche von Raumaufnahmen,

mmm) die wichtigsten vor- und nachgeschalteten Arbeitsvorgänge,

nnn) Prinzipien und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Druckverfahren: Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck und Siebdruck,

ooo) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,

ppp) Anwendung und Einsatz von berufsüblichen Arbeitsgeräten, Maschinen und Hilfsmitteln,

b) in der Fachrichtung Reprofotografie:

aa) Werkstoffkunde:

aaa) Lichtempfindliche Materialien: Film, Fotopapier; Aufbau, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerung,

bbb) Chemikalien zum Ansetzen der Lösungen und Bäder: Entwickler, Fixierbad, Abschwächer und Verstärker; Eigenschaften und Wirkungsweise,

ccc) Hilfsstoffe: Abdeck- und Retuschefarben; Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,

bb) Arbeitskunde:

aaa) Aufnahmearten: Strich-, Halbton- und Rasteraufnahmen; Farbauszüge, Projektionen und Vergrößerungen; elektronische Reproduktion,

bbb) Kontaktarten: Strich-, Halbton- und Rasterkontakte; Umkopierungen, Zusammenkopierungen und Fotoabzüge,

ccc) Masken: Maskiertechnik; Maskennegative, Maskendiapositive, Maskenkompensation, Farbmasken,

ddd) Farbenlehre,

eee) Sensitometrie,
fff) Messen und Prüfen,
ggg) die wichtigsten vor- und nachgeschalteten Arbeitsvorgänge,
hhh) Prinzipien und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Druckverfahren: Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck und Siebdruck,
iii) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,
kkk) Anwendung und Einsatz von berufsüblichen Arbeitsgeräten, Maschinen und Hilfsmitteln,

c) in der Fachrichtung Reproretusche:
aa) Werkstoffkunde:
aaa) lichtempfindliche Materialien: Film, Fotopapier; Aufbau, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Lagerung,
bbb) Chemikalien zum Ansetzen der Lösungen und Bäder: Entwickler, Fixierbad, Abschwächer und Verstärker; Eigenschaften und Wirkungsweise,
ccc) Hilfsstoffe: Abdeck- und Retuschefarben, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten,
ddd) Bedruckstoffe: Eigenschaften und Arten hinsichtlich der Reproduktion,
bb) Arbeitskunde:
aaa) Farbenlehre,
bbb) Ursachen und Korrektur von Farbausscheidungsfehlern,
ccc) fotomechanische und elektronische Farbauszugsmethoden,
ddd) Unterfarbenkorrektur,
eee) Sensitometrie,
fff) manuelle Ton- und Farbwertkorrektur,
ggg) fotomechanische Ton- und Farbwertkorrektur, Maskiertechnik; Farbprüfverfahren,
hhh) Montage- und Kopiermethoden,
iii) Messen und Prüfen,
kkk) die wichtigsten vor- und nachgeschalteten Arbeitsvorgänge,
lll) Prinzipien und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Druckverfahren: Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck und Siebdruck,
mmm) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitshygiene,
nnn) Anwendung und Einsatzmöglichkeiten von berufsüblichen Arbeitsgeräten, Maschinen und Hilfsmitteln.

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
a) in der Fachrichtung Reprovorbereitung:
Anwendung der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen in den Prüfungsgebieten Flächen- und Inhaltsberechnungen, Formatänderungen, Zusammensetzung von Bädern und Lösungen, Grundkenntnisse der Sensitometrie, Papiergewicht, Papierbedarf, Papierpreis, Material- und Energieverbrauch, Lohn und Arbeitszeit,
b) in der Fachrichtung Reprofotografie:
Anwendung der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen in den Prüfungsgebieten Belichtungszeit, Blendenwahl, Gegenstands- und Bildweite, Zusammensetzung von Bädern und Lösungen, Filmverbrauch, Flächenberechnung, Körperberechnung, Grundkenntnisse der Sensitometrie, Lohn und Arbeitszeit,
c) in der Fachrichtung Reproretusche:
Anwendung der Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen in den Prüfungsgebieten Flächen- und Inhaltsberechnungen, Formatänderungen, Zusammensetzung von Bädern und Lösungen, Grundkenntnisse der Sensitometrie, Papiergewicht, Papierbedarf, Papierpreis, Material- und Energieverbrauch, Lohn und Arbeitszeit;

3. im Prüfungsfach Diktat:
Rechtschreibung, insbesondere Groß- und Kleinschreibung und Schreibweise allgemein gebräuchlicher Fremdwörter. Hierbei sollen die Satzzeichen innerhalb der einzelnen Sätze nicht mitdiktiert werden;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Staatsbürgerkunde, Wirtschaftskunde, Sozialversicherung und Arbeitsrecht.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils eineinhalb Stunden;
2. im Prüfungsfach Diktat eine Stunde.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Für die Bewertung der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das vierfache, Technische Mathematik das dreifache und Diktat das zweifache Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die industriellen Lehrberufe Graphischer Zeichner, Positivretuscheur, Reproduk-

tionsphotograph, Schriftlithograph, Farbenlithograph und Tiefdruckretuscheur sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Druckvorlagenhersteller

I. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, der Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Kenntnisse der Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene, wie allgemeine Sauberkeit, geeignete Arbeitskleidung
2	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Oberflächenbehandlung und Beschädigungsgefahr der verschiedenen Arbeitsgeräte und Maschinen b) Kenntnisse der passenden Werkzeuge c) Kenntnisse der Zusammensetzung, Anwendung und Aufbewahrung von Ölen, Fetten, Graphit, Farben und Reinigungsmitteln d) Ölen, Schmieren, Reinigen und Warten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen

II. Erstes Ausbildungsjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Druckindustrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Betriebsorganisation, Fertigungsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge b) Verfahren und Erzeugnisse der Druckindustrie c) Zusammenhänge zwischen den einzelnen Berufen der Druckindustrie	1
2	Kenntnisse der Satztechnik, der Druckverfahren und der Druckverarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Satztechnische Grundlagen: Handsatz, Maschinensatz, Fotosatz, Schreibsatz b) Prinzipien und Unterscheidungsmerkmale der Druckverfahren: Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck c) Weiterverarbeitung des Bedruckstoffes	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Grundfertigkeiten im Umgang mit Zeichengeräten und -materialien (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	Arbeiten mit Stift, Feder, Pinsel, Kreide, Schaber und Spritzapparat auf Papier, Transparentfolien oder Filmen	6
4	Grundfertigkeiten im Zeichnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Zeichnen nach Natur und Vorlage auf Materialien b) Anlegen von Flächen und Verläufen c) Anwenden von Aquarell-, Deck- und Lasurfarben	10
5	Grundfertigkeiten der Film- und Fotopapierbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Ansetzen von Bädern und Lösungen b) Entwickeln und Fixieren c) Prüfen der Aufnahme d) Abschwächen und Verstärken	3
6	Bedienen von Reproduktionskameras, Vergrößerungs- und Kontaktgeräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Objektive, Blenden, Lichtquellen und Filter sowie ihrer Eigenschaften b) Grundfertigkeiten im Anwenden der Objektive, Blenden, Lichtquellen und Filter c) Ausführen einfacher Arbeiten mit Kontaktgeräten	13
7	Grundkenntnisse der Farbenlehre (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Lichtfarben und additive Farbmischung b) Körperfarben und subtraktive Farbmischung c) Benennung und Ordnung der Farben d) Farbennormung	3
8	Kenntnisse der Sensitometrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Logarithmen, Transparenz, Opazität b) Dichte, Schwärzung, Gradationskurve	5
9	Herstellen von Strich-, Halbton- und Rasteraufnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Beurteilen der Vorlage auf Reprofähigkeit b) Anbringen von Paßmarken c) Bestimmen des geeigneten Fotomaterials d) Errechnen des Reproduktionsmaßstabes	9

III. Zweites Ausbildungsjahr:

1	Bedienen von Reproduktionskameras, Vergrößerungs- und Kontaktgeräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Kenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise der verschiedenen Kameratypen, insbesondere der Horizontal- und Vertikalkameras und der Vergrößerungs- und Kontaktgeräte	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		b) Bedienen der fotografischen Apparate, Vergrößerungs- und Kontaktgeräte in der Reproduktionsfotografie	
2	Kenntnisse der Sensitometrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Logarithmen, Transparenz, Opazität b) Dichte, Schwärzung, Farbdichte, Gradationskurve c) Fotografische Effekte d) Gradation und Empfindlichkeit eines Materials anhand der Gradationskurve e) Vorberechnungssysteme für Belichtung und Entwicklung	3
3	Herstellen von Strich-, Halbton- und Rasteraufnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Einstellen der Bildgröße und Festlegen der Belichtungszeit; Arbeiten mit Gravur- und Kontaktraster b) Entwickeln, Fixieren, Abschwächen und Fertigmachen der Aufnahme, Prüfen des Negativs c) Herstellen von Diapositiven	9
4	Anfertigen von Klebespiegeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Aufreißen b) Schneiden und Kleben	4
5	Grundfertigkeiten im Herstellen von reproduktionsfähigen Vorlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Umsetzen von Halbtonvorlagen in Strichzeichnungen und umgekehrt b) Montieren von Fotos, Strichvorlagen (Zeichnungen und Text) nach Vorlage c) Vergrößern und Verkleinern von Reinzeichnungen d) Entfernen und Einsetzen von Bildteilen	6
6	Bearbeiten von Filmnegativen und -positiven (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	Manuelles und chemisches Korrigieren von Filmen	6
7	Herstellen von Nutzenfilmen und -folien (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Kenntnisse des Materials für Duplikat- und Nutzenfilme b) Umkopieren c) Arbeiten mit Umkehrfilm d) Regenerieren des Entwicklers	6
8	Korrigieren der Tonwerte (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Kenntnisse der Sinnbilder für die Reproduktionstechnik: Korrekturzeichen nach DIN 16 549	9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		b) Korrigieren der Tonwerte an Halbton- und Rasterfilmen, Durcharbeiten der Licht- und Schattenpartien	
9	Anfertigen von einfachen Seitenmontagen, Standbogen und Stanzformzeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17)	a) Anfertigen von Standbogen, Liniieren, Markieren von Text und Bild b) Kenntnisse der Falzschemen und des Ausschießens c) Anfertigen von einfachen Seitenmontagen d) Anfertigen von einfachen Stanzformzeichnungen	6

IV. Drittes Ausbildungsjahr:

A. In der Fachrichtung Reprovorbereitung:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Druckindustrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	Betriebsorganisation, Fertigungsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge	1
2	Herstellen von verschiedenen Schriften (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Schreiben von verschiedenen Schriftarten mit Spezialfedern, Zeichnen mit Feder und Pinsel b) Satzherstellen mit Titelsetzgeräten c) Abreiben von Schriften d) Unterscheiden der Schriftarten nach DIN 16 518	4
3	Grundsätze der Flächengestaltung, Farben- und Schriftwahl (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse des Zusammenklangs von Text, Bild, Farbe und Untergrund in der Gestaltung b) Anwenden der verschiedenen Kompositionselemente c) Bestimmen von Schriftart und Schriftgröße d) Typografisches Skizzieren	4
4	Anfertigen von Standbogen und Stanzformzeichnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Anfertigen von Standbogen in exakter Liniierung, Abmessung und Winkelung, Markierungen für Satzspiegel, Stanz- und Rillenzeichen b) Falzschemen und Ausschießen c) Anfertigen von Stanzformzeichnungen als Montageunterlage und Kopiervorlage für das Stanzwerkzeug	4
5	Herstellen von ein- und mehrfarbigen Vorlagen, Reinzeichnen nach Entwürfen und Skizzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Zusammenfügen einzelner Vorlagen zu einer Gesamtvorlage b) Montieren von Fotos, Zeichnungen und Texten	11

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Reinzeichnen nach Entwürfen und Skizzen, schwarzweiß und farbig d) Arbeiten mit Schneidefolien	
6	Herstellen von Ausgleichs- und Vollretuschen in Schwarzweiß und Farbe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Anlegen der Perspektive b) Anwenden der Spritztechnik c) Retuschieren mit dem Pinsel d) Anwenden der Schabetechnik e) Einsetzen von Schablonen f) Berücksichtigen des Druckverfahrens und des Bedruckstoffes bei der Retusche g) Herstellen von Ausgleichs- und Vollretuschen in Schwarzweiß und Farbe: Maschinenretusche, Konstruktionsretusche, Landschaftsretusche, Porträtretusche, Retusche von Raumaufnahmen	14
7	Herstellen von Farbretuschen auf einfarbigen Vorlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	Überarbeiten eines Schwarzweißfotos zu einer farbigen Vorlage	6
8	Herstellen von Originalmontagen, Ein- und Auskopierungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) Montieren auf lichtdurchlässigen Unterlagen b) Aufsetzen von Kontroll- und Steuermarken c) Ein- und Auskopieren d) Prüfen der Montagen	8

B. In der Fachrichtung Reprofotografie:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Druckindustrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	Betriebsorganisation, Fertigungsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge	1
2	Eintesten von Film und Raster (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Zusammensetzung und der Eigenschaften von Filmen, insbesondere Sensibilität, Gradation, Auflösungsvermögen, Maßhaltigkeit und Lichthofschutz b) Kenntnisse der Filmsorten, insbesondere der Zweischichtenfilme, Umkehrfilme, Maskenfilme, Farbfilme für Negativ und Diapositiv sowie der Duplikatfilme c) Kenntnisse der Rasterarten d) Eintesten von Film und Raster	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Berechnen der Belichtungszeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Belichtungsmessung b) Berechnen der Belichtungszeit, Lichtmenge, Lichtempfindlichkeit des Materials, Farbtemperatur der Lichtquelle	4
4	Herstellen von Grauskalen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	Herstellen von Grauskalen nach DIN 16 543 und DIN 16 545	2
5	Herstellen und Beurteilen der Farbauszüge (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Gradation des Dichteumfanges und der Farbausscheidung b) Ausmessen von Negativen, Diapositiven, Masken und Rasterfilmen zur Feststellung von Dichte, Umfang und Gradation c) Arbeiten mit Densitometern, Dichtemessungen von Licht und Tiefe, Bestimmen des Tonwertumfangs von Auf- und Durchsichtsvorlagen; Kenntnisse der logarithmischen Dichtewerte und ihrer Umrechnung	14
6	Herstellen von Masken zur Ton- und Farbwertkorrektur (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Maskiertechnik und der verschiedenen Materialien für die Herstellung der Masken b) Herstellen von Masken durch Kontakt oder Aufnahme c) Einpassen der Masken im Kontakt oder Strahlengang	9
7	Herstellen von Rasterprojektionen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse des Materials für Rasternegative und Projektionsdias b) Festlegen der Rasterweite und des günstigsten Vergrößerungsverhältnisses c) Anfertigen von Rasternegativen d) Einstellen des projizierten Rasternegativs auf Größe und Schärfe e) Entwickeln der großformatigen Rasterdias	8
8	Kenntnisse der elektronischen Reproduktion (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a) elektronische Reproduktionstechniken auf mechanischen und fotomechanischen Geräten und Maschinen b) Herstellung von Abtastvorlagen für die Gravur	6

C. In der Fachrichtung Reproretusche:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Druckindustrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	Betriebsorganisation, Fertigungsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
2	Korrigieren der Tonwerte (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Beurteilen der einzelnen Farbauszüge nach Gradation, Durchbelichtung, Dichteumfang und Farbausscheidung b) Korrigieren der Farb- und Tonwerte c) Anwenden sensitometrischer Vorberechnungsmethoden zur genauen Bestimmung von Farb- und Tonwertkorrekturen bei Farbarbeiten d) Zusammenkopieren und Einbelichten e) Kenntnisse der Unterfarbenkorrektur	20
3	Anfertigen von Standbogen, Seitenmontagen und Stanzformzeichnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Anfertigen von Standbogen in exakter Liniierung b) Kenntnisse der Falzschemen und des Ausschießens c) Anfertigen von Seitenmontagen d) Anfertigen von Stanzformzeichnungen als Montageunterlage und Kopiervorlage für das Stanzwerkzeug	5
4	Herstellen von Kopiermontagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Montieren auf lichtdurchlässigen Unterlagen b) Aufsetzen von Kontroll- und Steuermarken c) Ein- und Auskopieren d) Prüfen der Montagen e) Abstimmen von Diapositiven zu einer geschlossenen Form	6
5	Kenntnisse der positiven und negativen Plattenkopie (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Kopie auf verschiedene Metalle b) unterschiedliche Kopierverfahren	2
6	Kenntnisse des Andrucks und der Druckformkorrektur (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Flachformandruck- und Auflagenmaschinen einschließlich fotomechanischer Farbgebungskontrolle b) Zylinderandruck und Zylinderkorrektur	4
7	Erkennen und Korrigieren von Farbausscheidungsfehlern (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Ursachen der Farbausscheidungsfehler, der Haupt- und Nebenabsorption von Druck- und Filterfarbstoffen b) Anwenden der verschiedenen Korrekturverfahren	4
8	Kenntnisse der fotomechanischen und elektronischen Farbauszugsmethoden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g)	a) Gradation des Dichteumfangs und der Farbausscheidung b) Abstimmung von Farbfilter, Aufnahmematerial und Rasterwinkelung	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Tonwertumfang von Auf- und Durchsichtsvorlagen d) elektronische Geräte und ihre Arbeitsweise	
9	Kenntnisse der Maskiertechnik, der Farbprüfverfahren, der Herstellung von Farbvorlagen und der Druckformherstellung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe h)	a) Maskiertechnik und Materialien b) Farbprüfverfahren und ihr Aussagewert c) Farbfoto- und -diaherstellung d) Verfahren der Druckformherstellung	6